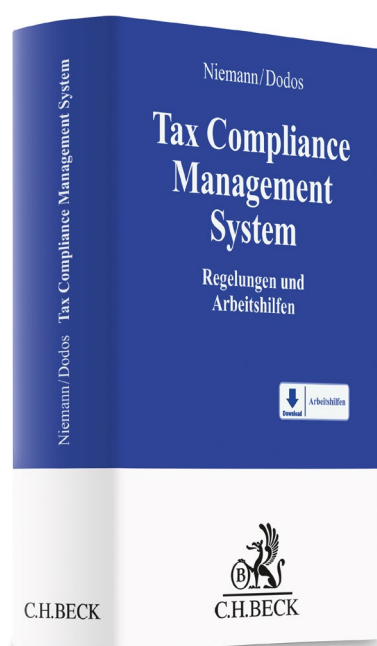




Tax Compliance Management System – Regelungen und Arbeitshilfen.



Das Werk bietet eine umfassende Vorlage für ein Tax-Compliance-Management-System. Es richtet sich an Bilanz- und Steuerabteilungen der Unternehmen, insbesondere an Controller im Finanz- und Rechnungswesen und Compliance-Beauftragte sowie an Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte. Alle Arbeitshilfen wurden von erfahrenen Experten im Tax Compliance Management erstellt.

>> Checkliste 1 – Erhöhte und erweiterte Mitwirkungspflichten

>> Checkliste 2 – Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Prüffeld/ Betreff	Erhöhte und erweiterte Mitwirkungspflichten	Referenz	5.3.1.5 – AH
		Erstellt von / am	
		Durchgesehen von / am	

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
I.	Erhöhte Mitwirkungspflichten				
1.	Sind Sie in der Lage, für alle Geschäftsvorfälle, für deren steuerrechtliche Würdigung eine Abgrenzung zum privaten Bereich erforderlich ist, den Zusammenhang mit dem Betrieb darzutun und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen, insbesondere bei – Reisekosten,				
	– Kraftfahrzeuggestellungen,				
	– Betriebsveranstaltungen?				
2.	Sind Sie auch in sonstigen Fällen der Beweisnähe zu dem Geschäft oder zu den beteiligten Personen in der Lage, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Merkmale vollständig offenzulegen, insbesondere – bei Einzahlungen auf ein betriebliches Konto hinsichtlich der Herkunft der verbuchten Beträge,				
	– bei verdeckten Gewinnausschüttungen,				
	– in Haftungsfällen, um dem Finanzamt die Aufklärung zu ermöglichen und genügend Geldmittel, für die Steuerzahlungen zur Verfügung stehen,				
	– bei Modernisierungskosten für ein Gebäude den Zustand im Erwerbszeitpunkt				
	– ggf. bei für den Lohnsteuerabzug relevanten Besteuerungsmerkmalen, um dem Finanzamt deren Überprüfung zu ermöglichen?				
3.	Haben Sie darauf geachtet, dass die relevanten Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden können und dass alle bekannten Beweismittel verfügbar sind?				
4.	Haben Sie berücksichtigt, dass eine Verletzung der erhöhten Mitwirkungspflichten zu einer Begrenzung der Ermittlungspflicht des Finanzamts führen kann, mit der Folge, dass die Unsicherheit bei der Aufklärung des Sachverhalts zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen kann (vgl. BFH, NV 2010, S. 432)?				
5.	Haben Sie außerdem daran gedacht, dass eine Folge der Verletzung der erhöhten Mitwirkungspflicht auch zu Schätzungen des Finanzamts führen können?				
II.	Erweiterte Mitwirkungspflichten (jeweils einzeln für die relevanten Sachverhalte auszufüllen)				
	Sachverhalt:				
6.	Bezieht sich der relevante Sachverhalt auf Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland?				
7.	Wurde berücksichtigt, dass bei relevanten Sachverhalten, die sowohl einen Inlands- als auch einen Auslandsbezug aufweisen, die erweiterten Mitwirkungspflichten nur hinsichtlich der Ermittlung des Auslandsbezugs gelten (vgl. BFH, NV 2009, S. 965)?				

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
8.	Sind Sie in der Lage, die erforderlichen Beweismittel zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nur zu benennen, sondern tatsächlich zu beschaffen (vgl. BFH, NV 1988, S. 12), z. B.				
	– die Nachweise zur Ermittlung von im Ausland entstandenen Kosten, wie z. B. Anschaffungskosten (BFH BStBl 1996, S. 312),				
	– die erforderlichen Nachweise bei Darlehensgewährung oder Provisionszahlungen an einen im Ausland ansässigen Empfänger (vgl. BFH, NV 1997, S. 730),				
	– die Bankbelege bei einem im Ausland geführten Konto (vgl. BFH, NV 1998, S. 944),				
	– die Unterlagen und Nachweise, die zur Ermittlung des inländischen Betriebsgewinns eines ausländischen Steuerpflichtigen benötigt werden (vgl. BFH BStBl 1989, S. 140),				
	– die Nachweise zum Verbleib und zur Verwendung eines zunächst auf einem ausländischen Bankkonto angelegten Kapitalbetrags (vgl. FG Münster EFG 1986, S. 211),				
	– die Nachweise, dass Waren tatsächlich im Sinne von §§ 6, 6 a UStG ins Ausland bzw. Gemeinschaftsgebiet gelangt sind?				
9.	Haben Sie erforderlichenfalls sichergestellt, dass ein ausländischer Zeuge, dessen Mitwirkung zur Aufklärung des relevanten Sachverhalts benötigt wird, tatsächlich zur Mitwirkung zur Verfügung steht?				
10.	Handelt es sich bei dem ausländischen Vertragspartner um eine Domizil- oder Briefkastengesellschaft, d. h. um eine wirksam gegründete und formal existierende juristische Person des ausländischen Rechts, insbesondere etwa in bestimmten Kantonen der Schweiz, in Liechtenstein, Gibraltar, den britischen Kanalinseln oder den karibischen Staaten, die dort zwar ihren Sitz, nicht aber einen eingerichteten Geschäftsbetrieb haben und häufig über Treuhänder als formal gestellte Geschäftsführer tätig werden, die ausschließlich auf Anweisung handeln und deren Tätigkeit sich i.w. auf die Weiterleitung von Posteingängen beschränkt?				
11.	Können Sie den ausländischen Vertragspartner, Empfänger von Leistungen, etc. mit Namen und postalischer Adresse nachvollziehbar benennen?				
12.	Haben Sie zur Vermeidung einer fehlerhaften Empfängerbenennung				
	a) zumindest Rechnungen und Verträge postalisch (ggf. per Rückgabe-Einschreiben oder Kurier mit Empfangsbestätigung) versandt,				
	b) Haben Sie darüber hinaus ergänzend offizielle Dokumente des Vertragspartners (Registerauszüge oder andere amtliche Bescheinigungen, Ausweiskopien, ggf. Bestätigungen Dritter) eingeholt und erforderlichenfalls die Abfrage einer Wirtschaftsauskunft oder einer Detektei veranlasst oder Auskünfte der ausländischen Finanzbehörden und/oder Wirtschaftsauskünfte eingeholt?				
13.	Haben Sie zur Benennung des tatsächlichen Darlehensempfängers entsprechende qualifizierte Dokumente wie zu Ziff. 12 b) auch für die Muttergesellschaft des Vertragspartners oder weiteren vorgeschalteten Gesellschaften angefordert, sofern die Dokumente zu Ziff. 12 b) keine hinreichende Auskunft über die hinter dem Leistungsempfänger stehenden Personen geben (z. B. wenn sich bei der Muttergesellschaft oder der vorgeschalteten Gesellschaft ebenfalls um Domizil- oder Briefkastengesellschaften handelt)?				
14.	Kann erforderlichenfalls belegt werden, dass die ausländische Gesellschaft tatsächlich über Büros und einen eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der sich an dem Sitz der hinter dem Domizilträger stehenden Gesellschaft befindet?				

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
15.	Kann erforderlichenfalls belegt werden, dass der wahre Empfänger im Ausland steuerpflichtig ist (z. B. durch eine Erklärung oder Dokumentation über den steuerlichen Sitz der Hintermänner des Domizilträgers)?				
16.	Haben Sie berücksichtigt, dass bei Nichtbeachtung der erweiterten Mitwirkungspflicht die Finanzverwaltung aus der Verletzung der Mitwirkungspflicht nachteilige Schlüsse ziehen kann (BFH, NV 2010, S. 432) und dass insbesondere ein Sachverhalt zugrunde gelegt werden kann, für den eine gewisse Wahrscheinlichkeit auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen spricht, dass u. U. sogar eine Umkehrung der Beweislast eintreten kann (vgl. BFH BStBl 1987, S. 487) und dass der Betriebsausgabenabzug versagt werden kann?				
17.	Haben Sie alle bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Erfüllung Ihrer erhöhten und erweiterten Mitwirkungspflichten, insbesondere zu Empfängerbenennung ausgeschöpft?				
18.	Haben Sie eine Beweisvorsorge i. S. von § 90 Abs. 2 Satz 4 AO getroffen, um die erweiterte Mitwirkungspflicht zu erfüllen, z. B. durch entsprechende vertragliche Regelungen bei Abschluss der jeweiligen Vertragsbeziehungen, die dafür sorgen, dass auch später auf die im Ausland befindlichen Mittel zugegriffen werden kann?				
19.	Liegt eine ausreichende Dokumentation der besteuereungsrelevanten Sachverhalte bei Auslandsbeziehungen vor?				
III.	Abschließende Feststellungen				
20.	Haben sich bei Ihren Feststellungen Zweifelsfragen ergeben?				
	Wenn ja:				
	a) Beschreibung der Zweifelsfragen				
	b) Klärung, inwieweit fachlicher Rat eingeholt wurde				
21.	Wurden die Feststellungen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigt?				
22.	Ergibt sich die Notwendigkeit der Information der Geschäftsleitung?				

Prüffeld/ Betreff	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Referenz	5.3.3.1.6 – AH
		Erstellt von / am	
		Durchgesehen von / am	

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
1.	Liegt eine geringfügige auf Dauer angelegte Hauptbeschäftigung oder eine geringfügige Nebenbeschäftigung vor und übersteigt das monatliche Entgelt nicht den Betrag von € 450,-?				
2.	Wird auch bei Zusammenrechnen mehrerer Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze von € 450,- nicht überschritten?				
3.	Liegt für den Fall einer Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausschließlich diese eine geringfügige Beschäftigung bis € 450,- vor?				
	→ Sofern Ziff. 1. – 3. mit ja beantwortet wurde, ist für den Arbeitgeber eine Pauschalierung der Krankenversicherungsbeiträge (13%) und der Rentenversicherungsbeiträge (15%) möglich. Für den Arbeitnehmer beträgt der Rentenversicherungsbeitrag 3,6%. Außerdem kann der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen.				
	→ Hat der Arbeitnehmer einen eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt?				
	Wenn ja, bleibt es bei den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Vom Arbeitnehmer sind in diesem Fall keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.				
	→ Sofern wenigstens eine Frage (Ziff. 1. – 3.) mit nein beantwortet wurde, kommt ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und eine Pauschalierung der Krankenversicherungsbeiträge nicht in Betracht.				
4.	Liegt eine kurzfristige Beschäftigung von längstens 2 (vorerst bis 31.12.2018: 3) Monaten oder höchstens 50 (vorerst bis 31.12.2018: 70) Tagen im Kalenderjahr vor (bis 2018 geltende Werte; ab 2019: längstens 2 Monate oder höchstens 50 Tage)?				
	→ Wenn ja, werden keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt, da Sozialversicherungsfreiheit besteht. Eine Lohnpauschalierung mit 25% ist möglich.				
5.	Liegen mehrere Nebenbeschäftigungen bis zu insgesamt € 450,- neben einer Hauptbeschäftigung vor?				
	→ Wenn ja, sind die Sozialversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Regeln abzuführen. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer grundsätzlich pauschalieren. Sofern der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschaliert, bleibt der Arbeitslohn bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.				
6.	Liegt eine Nebenbeschäftigung über € 450,- neben einer Hauptbeschäftigung oder liegt eine Haupt- bzw. Nebenbeschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von mehr als € 450,- vor?				

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
	<p>→ Wenn ja, muss der Arbeitgeber die vollen Beiträge zur Sozialversicherung abführen. Für den Arbeitnehmerbeitrag ist die Gleitzone zwischen € 450,01 bis € 850,- zu beachten (s. Ziff. 9).</p> <p>Die ELStAM des Arbeitnehmers sind zu berücksichtigen. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist nicht möglich. Unter Umständen ist die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI einzubehalten, sofern die ELStAM nicht abgerufen werden können. Nach Ablauf eines Kalenderjahres kann eine Veranlagung durch den Arbeitnehmer beantragt werden.</p>				
7.	Ist der geringfügig Beschäftigte von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit?				
	→ Wenn ja, entfällt der Krankversicherungsbeitrag.				
8.	Wurde darauf geachtet, dass die erhöhten Pauschalbeträge zur Rentenversicherung von 15 % und Krankenversicherung von 13 % bei einem nicht in einem Privathaushalt geringfügig Beschäftigten an die deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeführt wurde?				
9.	Werden pauschale Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeführt?				
	→ Wenn ja, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag mit pauschal 2 % des Entgelts an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abführen (einheitliche Pauschsteuer). Bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers bleibt der Arbeitslohn außer Ansatz.				
	→ Wenn nein und die Geringfügigkeitsgrenze insgesamt nicht überschritten wird oder eine kurzfristige oder saisonale Beschäftigung vorliegt und die weiteren Voraussetzungen des § 40 a EStG vorliegen, ist die Lohnsteuerpauschalierung (25 %) möglich. Bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers bleibt der Arbeitslohn außer Ansatz. Bei übrigen Fällen, bei denen die Frage mit nein beantwortet wurde, ist Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln einzubehalten und abzuführen (Lohnsteuerkarte oder Klasse VI).				
10.	Haben sich bei Ihren Feststellungen Zweifelsfragen ergeben?				
	Wenn ja:				
	a) Beschreibung der Zweifelsfragen				
	b) Klärung, inwieweit rechtlicher Rat eingeholt wurde.				
11.	Wurden die Feststellungen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigt?				
12.	Ergibt sich die Notwendigkeit der Information der Geschäftsleitung?				